

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 18.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinderäte und sonstigen ehrenamtlich Tätigen.
- (2) Diese Satzung gilt in den Fällen nicht, in denen die Entschädigung besonders geregelt ist.

§ 2

Entschädigung nach Stundensätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Stundensätzen.
- (2) Der Stundensatz beträgt 11,-- €.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 45,00 € nicht überschreiten.

§ 4

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Gemeinde Gruibingen eine Aufwandsentschädigung, die als Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt 7,00 € je angefangene Stunde und Sitzung. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld ausbezahlt.
- (3) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 und 2 wird für die im jeweiligen Jahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.

§ 5

Betreuungsentschädigung

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Betreuung und Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Absatz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen. Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 45,00 € pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen. Der Bürgermeister kann den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 6

Reisekosten

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen besteht neben den Vergütungen nach den §§ 2 - 4 Anspruch auf Ersatz der entstehenden Auslagen. Als Auslagenersatz werden Fahrt- und

Reisekosten entsprechend dem Landesreisekostengesetz und Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 06.04.1984, zuletzt geändert am 13.11.2001, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gruibingen, den 01.08.2018

Roland Schweikert, Bürgermeister